

# Stellungnahme

## EU-Verordnungsentwurf zu Pflanzenvermehrungsmaterial

Der Deutsche Raiffeisenverband e. V. (DRV) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf „Verordnung zur Produktion und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial in der EU (PRM-VO)“, COM (2023) 414 final, 2023/0227 (COD).

### Allgemeine Bemerkungen:

1. **Der DRV begrüßt, dass die beiden Grundsäulen des EU-Saat- und Pflanzgutrechts (die amtliche Saatgutzulassung und Saatgutertifizierung), ebenso wie die nationale Sortenprüfung und -registrierung erhalten bleiben.** Ebenfalls positiv zu bewerten ist, dass die bisherigen Qualitätsgedanken weitergeführt und sogar gestärkt werden und dass gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Akteure in der EU sichergestellt werden sollen. Der DRV befürwortet darüber hinaus die Förderung biotechnologischer und digitaler Entwicklungen.

Der DRV begrüßt, dass die amtliche Sortenzulassung und Saatgutertifizierung nicht generell auf den professionellen Unternehmer (professional operator) übertragen werden, sondern auch durch die zuständige Behörde erfolgen kann, wenn der Unternehmer hierfür nicht über genügend Ressourcen verfügt.

2. **Die Vielzahl an delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten führt zu Unsicherheit über die tatsächlichen Regelungen.** Viele Detailregelungen des Saatgutrechts sollen nach dem vorliegenden Entwurf außerhalb der PRM-Verordnung festgelegt werden. Der Verordnungsentwurf stellt somit nur einen Rechtsrahmen dar. Wichtige Detailregelungen kann die EU-Kommission so ohne Mitsprache des Ministerrates und des Europäischen Parlaments festlegen. Eine abschließende Beurteilung der mit dem Verordnungsentwurf vorgesehenen Regelungen ist bei der Vielzahl an noch zu regelnden Detailfragen aktuell nur schwer möglich.

Aus Sicht des DRV wäre es wünschenswert, dass möglichst viele Detailfragen über die PRM-Verordnung selbst geregelt werden. Das Instrument der delegierten Rechtsakte sollte nur vereinzelt angewendet und weitgehend durch Durchführungsrechtsakte ersetzt werden. Es muss sichergestellt sein, dass alle Betroffenen in die Ausarbeitung der Detailregelungen einbezogen werden.

Es ist zu dem fraglich, ob das Ziel der EU-Kommission, die Zahl der Rechtsvorschriften zu reduzieren und mehr Klarheit und Kohärenz des Rechtsrahmens zu schaffen, bei dieser Vielzahl an delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten wirklich erreicht wird. Vor diesem Hintergrund stellt sich auch die Frage, ob eine Verordnung die richtige Rechtsgrundlage ist, um die bestehenden Richtlinien für das Saat- und Pflanzgutrecht zu ersetzen.

3. **Die Einbeziehung des Saatgutrechts in die EU-Kontrollverordnung ((EU) 2017/625, OCR) führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand.** Behörden und professionelle Unternehmer sind von der Ausweitung der Bürokratie gleichermaßen betroffen. Sie wird Ressourcen binden, die an anderen Stellen benötigt werden. Dies ist bei der bereits jetzt bestehenden Personalknappheit äußerst kritisch zu bewerten. In Folge der Einbeziehung in die OCR ist mit Kostensteigerungen in der Saatgutertifizierung zu rechnen. Verzögerungen im Zertifizierungsverfahren sind zu befürchten und würden eine rechtzeitige Bereitstellung des Saatgutes für die Landwirtschaft gefährden.

Mit der amtlichen Saatgutertifizierung verfügt das Saatgutrecht bereits über ein bewährtes und anerkanntes mehrstufiges Kontrollsystem. Zusätzliche Kontrollmechanismen bzw. Berichtspflichten für (zertifiziertes) Saatgut bringen somit keinen Mehrwert und können nicht den erheblichen Mehraufwand rechtfertigen.

# Stellungnahme

## Stellungnahme zu konkreten Regelungen:

- 1. Die Ausdehnung der Ausnahmen von den allgemeinen Regeln des Saatgutrechts verfehlt die Ziele der EU** (Abschnitt 7 Abweichungen von den Anforderungen der Artikel 5 bis 25). Die Ausnahmen – Erhaltungssorten, Heterogenes Material, Vermarktung an Endnutzer, Saatguttausch zwischen Landwirten – bergen zu dem erhebliches Missbrauchspotenzial. Sie werden mit der Notwendigkeit der Erhaltung wichtiger genetischer Ressourcen und dem Interesse von Landwirten an PRM mit einer höheren Diversität begründet. Zugleich ist es das erklärte Ziel, die steigenden Erwartungen von Landwirten und Verbrauchern an die Qualität und Nachhaltigkeit zu erfüllen.

Der DRV befürchtet, dass die vorgesehenen Ausnahmen den Aufbau von Parallelmärkten begünstigen. Bei den Ausnahmeregelungen ist keine amtliche Überwachung der phytosanitären Anforderungen vorgesehen. Dies würde dem Qualitätsziel zuwiderlaufen und es kann weitreichende negative Folgen für umliegende Flächen nach sich ziehen, wenn unkontrolliertes Saatgut eingesetzt wird. Darüber hinaus sind bei einigen Ausnahmeregelungen Abgrenzungsprobleme zu befürchten, wer unter die Regelungen fällt. Diese Punkte bergen erhebliches Konfliktpotenzial in der Saatgutbranche und stehen dem Ziel des Erhalts einer mittelständischen Pflanzenzuchtstruktur entgegen.

Bei den Ausnahmeregelungen für „An Endnutzer vermarktetes PRM“ und „Saatguttausch zwischen Landwirten“ sollten registrierte Sorten ebenso wie sortenschutzrechtlich geschützte Sorten explizit ausgenommen werden. Diese Sorten entsprechen nicht den Forderungen an eine höhere Diversität. Mit der derzeit vorgesehenen Regelung würden für ein und dasselbe Produkt unterschiedliche Voraussetzungen im Markt gelten, was zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Mindestens müssten die phytosanitären Anforderungen zum Schutz des Saatgut aufnehmenden Landwirts überwacht und Mengenbegrenzungen für solches Material festgesetzt werden.

- 2. Der verpflichtende Einsatz von gebietseigenem (autochthonem) Saatgut in Mischungen für landwirtschaftliche Flächen ist nicht umsetzbar** (Artikel 21 und 22). Der DRV kritisiert, dass der Verordnungsentwurf die Herstellung von landwirtschaftlichen Mischungen (zu Begrünungszwecken und für AUM-/GAP-Maßnahmen) auf Mischungen von Arten nach Anhang I der PRM-VO einschränkt. Und Arten außerhalb von Anhang I nur dann mit Arten aus Anhang I gemischt werden dürfen, wenn die Mischung den Anforderungen einer Erhaltungsmischung entspricht. Dadurch wird die Ausnahme für die Landwirtschaft nach § 40, Abs. 1, Satz 4, Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von der Genehmigungspflicht der Ausbringung von Pflanzen in der freien Natur ausgehebelt. Die Produktion und die Vermarktung von gebietseigenem Saatgut ist mit dem herkömmlichen Saatgutmarkt nicht zu vergleichen, sowohl strukturell als auch mengenmäßig.

Das für Erhaltungsmischungen verfügbare, autochthone Saatgut steht für die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und der Agrarumweltmaßnahmen (AUM) notwendigen Mischungen sowie den sonstigen Mischungen mengenmäßig nicht einmal zu einem Bruchteil zur Verfügung. Die Ziele der EU im Hinblick auf die GAP ab 2023 drohen dadurch nicht mehr erfüllt zu werden.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Forderung mancher Naturschutzbehörden, wonach ausschließlich gebietseigenes Saatgut auf Flächen im Rahmen von Förderprogrammen eingesetzt werden darf, ohne eine Umsetzbarkeitsprüfung durch die PRM-VO festgelegt werden soll. Gleichzeitig werden die naturschutzfachlichen Anforderungen an Erhaltungsmischungen mit dem Entwurf nicht berücksichtigt.

- 3. Der Nachkontrollanbau bei Vorstufen-, Basis- und Z-Saatgut durch den professionellen Unternehmer muss gestrichen werden** (Artikel 24 und Anhang II, Teil A/B 1C, d). Der vorgesehene Nachkontrollanbau ist in der Praxis nicht durchführbar. Er würde die Kapazitäten der professionellen Unternehmer übersteigen und ist zudem nicht notwendig, da die Partien ohnehin im Anerkennungsverfahren kontrolliert werden.

# Stellungnahme

4. Die Möglichkeit, dass die zuständige Behörde die Eintragung einer Sorte von sich aus verlängern kann, sollte gestrichen werden (Artikel 70, Ziff. 4). Mindestens muss jedoch aufgenommen werden, dass durch die Behörde eine Zustimmung des ursprünglichen Antragstellers zur Verlängerung eingeholt werden muss. Die Entscheidung für die Verlängerung einer Sorte sollte dem ursprünglichen Antragsteller obliegen.

## Über den DRV

Der DRV ist der politische Spitzenverband aller Genossenschaften und genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 1.693 Mitgliedsunternehmen in der Erzeugung, im Handel und in der Verarbeitung pflanzlicher und tierischer Produkte mit 114.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie 6.000 Menschen in Ausbildung einen Umsatz von 85,6 Milliarden Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.

Zu den Mitgliedsunternehmen gehören (Ende 2022) 313 eigenständige Warengenossenschaften mit mehr als 2.000 Geschäftsstellen, die die Landwirte mit den notwendigen Betriebsmitteln versorgen und die Erntegüter erfassen und vermarkten sowie 507 Agrargenossenschaften, die unmittelbar in der Landwirtschaft tätig sind.

Ein Teil der Warengenossenschaften sind wichtiger Vertriebspartner im Saatgutbereich. Ihr Ziel ist die Versorgung der Landwirtschaft mit qualitativ hochwertigem Saatgut. Sie tragen knapp 60 % zur Versorgung des Saatgutmarktes bei.

Der DRV ist registrierter Interessenvertreter im Sinne des Lobbyregistergesetzes (Registernummer: R001376) und hat den Verhaltenskodex des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung akzeptiert.